Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:
Die Stadt zum Bleiben.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	**BV/0708/2012**		**Datum:**	**20.11.2012**
Baudezernent				
Verfasser:	**61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung**		**Az:**	
Gremienweg:				
14.12.2012	**Stadtrat** TOP öffentlich	☐ einstimmig ☐ mehrheitlich ☐ ohne BE ☐ abgelehnt ☐ Kenntnis ☐ abgesetzt ☐ verwiesen ☐ vertagt ☐ geändert ☐ Enthaltungen ☐ Gegenstimmen		
03.12.2012	**Haupt- und Finanzausschuss** TOP nicht öffentlich	☐ einstimmig ☐ mehrheitlich ☐ ohne BE ☐ abgelehnt ☐ Kenntnis ☐ abgesetzt ☐ verwiesen ☐ vertagt ☐ geändert ☐ Enthaltungen ☐ Gegenstimmen		
Betreff:	**Änderung des Flächennutzungsplans in einem Teilbereich der in Aufstellung befindlichen Änderung und Erweiterung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 120: Seilbahnanlage BUGA 2011 im Parallelverfahren - erneuter Aufstellungsbeschluss -**			

Beschlussentwurf:
Der Stadtrat beschließt gemäß § 1 Abs. 8 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB erneut – die Aufstellung zur Änderung des Flächennutzungsplanes – FNP – in einem Teilbereich der in Aufstellung befindlichen Änderung und Erweiterung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 120: Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011 gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB mit Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB

Geltungsbereich:
Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan

Begründung:
Im Hinblick auf die angestrebte Verlängerung des Seilbahnbetriebes über die bisherige Geltungsdauer des Baurechts auf Zeit (30.06.2012) gem. § 9 Abs.2 Nr.1 BauGB hinaus, bedarf es aufgrund der Lage im UNESCO Welterbe Oberes Mittelrheintal eines Meinungsbildungsprozesses der zuständigen Institutionen der UNESCO.
Nachdem die Stadt Koblenz bereits zu Beginn des Jahres 2012 über das Sekretariat für das Welterbe in Rheinland-Pfalz im Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur ein solches Verfahren angestoßen hat, ist man zu der Einschätzung gelangt, dass die Abstimmung der beteiligten Akteure in dem anstehenden Zeitraum der Gestalt stattfinden sollte, dass am Ende der Weiterbetrieb der Seilbahn nach zunächst einer weiteren Verlängerung des Baurechts um 2 Jahre bis zum 30.06.2016 erst noch zu definieren ist.
Dieser Entscheidung sollte zum jetzigen Zeitpunkt nicht durch die Schaffung dauerhaften Baurechts vorgegriffen werden.
Mit einer Verlängerung des Baurechts auf Zeit um 2 Jahre erhält die Stadt Koblenz eine Handlungsoption, die eine mit allen Beteiligten abgestimmte Entscheidung über die Geltungsdauer des Baurechts nach dem 30.06.2016 unter den zukünftigen Rahmenbedingungen ermöglicht.

Damit die im Bebauungsplan beabsichtigten Festsetzungen für die berg- und talseitig erforderlichen Anlagen zum temporären Betrieb der Seilbahn bis zum 30.06.2016 dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB entsprechen, wonach die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wird der Flächennutzungsplan in den Darstellungen zum temporären Baurecht der Seilbahnanlage im Parallelverfahren geändert.
Die landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 Landesplanungsgesetz wird eingeholt.

Hinweise:
Die Flächennutzungsplanänderung wird prioritär bearbeitet.
Verfahrensbetreuung: Externer Auftrag (Auftragssumme: 21.343,35 €) Kocks Consult, Koblenz. Die verwaltungsseitige Betreuung und eine diesbezügliche Vertretung sind sichergestellt.

Zeitplan:	18.12.12	Entwurf – und Offenlagebeschluss
	22.12.12	Veröffentlichung Rhein-Zeitung (Wochenfrist 27.12.12 bis 03.01.13
	04.01.13 bis 04.02.13	Offenlage
	14.02.13	Auschuss für Bauleitpläne
	04.03.13	Haupt- und Finanzausschuss
	14.03.13	Stadtrat - Beschluss zur Wirksamkeit -
	Bekanntmachung der Genehmigung (Genehmigungsentscheidung innerhalb von 3 Monaten; § 6 Abs. 4 BauGB durch die SGD Nord)	

Anlagen:
Lageplan